



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss-Nr. 25/02/09 vom 12.08.2009

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zur

Freigabe des überarbeiteten Entwurfs zum Regionalplan Mittelthüringen für die 2. Anhörung und öffentlichen Auslegung nach § 10 Abs. 6 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl S. 45)

In Umsetzung ihres Beschlusses Nr. RPV 23/04/08 vom 9.10.2008 hat die RPG gemäß § 10 Abs. 6 ThürLPIG den beschlossenen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen als Regionalplan Mittelthüringen im Zeitraum vom 20.11.2008 bis 22.12.2008 zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gebracht. Auf der Grundlage der in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen hat sie den Entwurf überarbeitet und geändert. Vor diesem Hintergrund fasst die RPG nunmehr folgenden Beschluss:

- 1. Der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen mit den Planunterlagen**
 - **Regionalplan**
 - **Umweltbericht zum Regionalplan**(im Weiteren: Regionalplan-Entwurf), die für die Überarbeitung als Grundlage zugehörigen Tabellen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung und öffentlichen Auslegung vom 20.11.2008-22.12.2008 (im Weiteren: Abwägungstabellen) sowie die Rahmenbedingungen und Leitbilder werden in der vorgelegten Fassung inklusive der in dieser Sitzung festgelegten Änderungen beschlossen und zur 2. Anhörung und öffentlichen Auslegung gemäß § 10 Abs. 6 (ThürLPIG) freigegeben.
- 2. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Regionalplan-Entwurfes erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger sowie bei den in der RPG zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften (in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form).**

Die Bereitstellung der unter 1. genannten Unterlagen für die Anhörung und Auslegung des überarbeiteten Entwurfes erfolgt auf den Internetseiten der RPG.

Die Anhörungs- und Auslegungsfrist beginnt am 05.10.2009 und endet mit dem 05.11.2009.
- 3. Stellungnahmen im Rahmen der unter 1. genannten Anhörung und öffentlichen Auslegung können nur zu den geänderten Teilen des Regionalplan-Entwurfes sowie der Rahmenbedingungen und Leitbilder abgegeben werden. Sofern sie nicht rechtzeitig abgegeben werden, können sie bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Mittelthüringen unberücksichtigt bleiben.**

- 4. Die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen wird beauftragt,**
- **den Regionalplan-Entwurf sowie die Rahmenbedingungen und Leitbilder redaktionell und formal (Text und Karten) fertig zu stellen sowie**
 - **die Abwägungstabellen von gemäß Datenschutz sensiblen Informationen zu bereinigen**
- und diese Dokumente auf den Internetseiten der RPG für den unter 2. genannten Zeitraum einzustellen.**
- 5. Der Präsident der RPG wird ermächtigt, das Verfahren der Anhörung und öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfes nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG einzuleiten.**

Begründung:

Zu 1.:

In einem intensiven Diskussions- und Abwägungsprozess hat die RPG die im Rahmen der im vergangenen Jahr durchgeführten Anhörung und öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Hinweise zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes beraten und abgewogen. Das Ergebnis ist der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes. Letzte Änderungen haben sich noch aus der abschließenden Sitzung des für die Vorarbeiten zu diesem Entwurf gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der RPG vom 26.8.2008 zuständigen Planungsausschusses ergeben, die am 6.8.2009 vor der Sitzung der Planungsversammlung stattgefunden hat. Diese Änderungen sind den Mitgliedern der Planungsversammlung vorgelegt und in der Sitzung der Planungsversammlung beraten und beschlossen worden.

Das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) sieht in § 10 Abs. 6 die erneute Auslegung des Entwurfes vor, wenn dieser im Rahmen der durchgeführten Anhörung und öffentlichen Auslegung geändert wird. Dies ist mit der dargestellten Überarbeitung des Entwurfes erfolgt. Dabei sieht die RPG davon ab zu unterscheiden, ob durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden oder nicht. Der überarbeitete Entwurf wird daher erneut nach § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG ausgelegt, um zumindest daraus keinen Verfahrensfehler erwachsen zu lassen und die Möglichkeit zu erhalten, die getroffenen Abwägungen zu kontrollieren oder aber auch eine weitere Verbesserung des Regionalplanes zu erhalten.

Zu 2. und 3.:

Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG ist nach den Absätzen 3 Satz 3 und 4 in der beschriebenen Form festgelegt. Zur effektiveren Gestaltung des Beteiligungsverfahrens bedient sich die RPG zudem der Möglichkeit von § 10 Abs. 5 ThürLPIG, die die Nutzung des Internets zulässt. Aus dem gleichen Grund und analog des Verhältnisses der Änderungen gegenüber dem Ausgangsentwurf ist es ebenfalls gerechtfertigt, die übrigen Möglichkeiten des § 10 Abs. 6 zu nutzen, so z. B. die Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten Passagen des Entwurfs und, davon angemessen abgeleitet, die Verkürzung der Frist zur Auslegung und Abgabe der Stellungnahmen.

Da die öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bei den auslegenden Gebietskörperschaften in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen“ ist, ergibt sich der 5.10.2009 als Zeitpunkt für den Auslegungsbeginn und bei einem Monat Auslegungszeit inklusive Feiertag am 31.11. der

5.11.2009 einschließlich für das Auslegungsende. Dieser Zeitpunkt ist abgeleitet von den Veröffentlichungsterminen für die Amtsblätter der auslegenden Gebietskörperschaften.

Zu 4.:

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die inhaltliche Arbeit zunächst bis zum Abschluss des Anhörungs- und Auslegungsverfahrens für den 2. überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen beendet. Dennoch können weitere Arbeiten zur Erstellung des Materials für das beschlossene Verfahren notwendig sein. Diese durch die Planungsstelle durchzuführenden Arbeiten können aber nur redaktioneller bzw. formaler Art sein, da inhaltliche Änderungen einen erneuten Beschluss der Regionalen Planungsversammlung erforderlich machen würden.

Zu 5.:

Der vorliegende Beschluss bedarf zu seiner Umsetzung weiterer Aktivitäten, die durch die Planungsversammlung nicht weiter vollzogen werden können. Sie übergibt daher die Umsetzung des Beschlusses gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der RPG dem Präsidenten.

gez. Dr. Kaufhold
Präsident